

## **FAQ Digitalisierung Beratungsstellen und soziale Einrichtungen**

*Wir haben die häufigsten Fragen („FAQ“) zum Programm „Digitalisierung Beratungsstellen und soziale Einrichtungen“ gesammelt und Antworten aufbereitet. Wir ergänzen diese fortlaufend! (Stand: 26.04.2023)*

### **1. ANTRAGSPROZESS**

#### **1.1. IN WELCHEM FORMAT KANN ICH MEINEN ANTRAG EINREICHEN?**

Die Antragstellung ist ausschließlich über das Onlineantragsverfahren auf unserer Homepage möglich.

#### **1.2. BIN ICH ANTRAGSBERECHTIGT?**

##### **1.2.1. SCHULDNER- UND INSOLVENZBERATUNGSSTELLEN**

Zuwendungsempfänger sind die gemäß § 3 des Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung als geeignet anerkannten Stellen, die im Jahr der Beantragung auch eine Förderung auf der Grundlage der Ausführungsverordnung zur Insolvenzordnung erhalten.

##### **1.2.2. SUCHTBERATUNGSSTELLEN**

Zuwendungsempfänger sind die Träger von durch die Landkreise und kreisfreien Städte anerkannten Sucht- und Drogenberatungsstellen im Land Sachsen-Anhalt. Diese sind unter folgendem Link veröffentlicht: <https://www.ls-suchtfraagen-lsa.de/suchthilfewegweiser/suchthilfewegweiser-sachsen-anhalt/>

##### **1.2.3. FAMILIENVERBÄNDE, FAMILIENZENTREN UND TRÄGER VON FAMILIENBILDUNGSANGEBOTEN**

Zuwendungsempfänger sind rechtsfähige, auf dem Gebiet der Familienarbeit oder Familienbildung nicht nur gelegentlich tätige und als gemeinnützig anerkannte Vereine, Institutionen, Verbände und juristische Personen mit Sitz in Sachsen-Anhalt, die im Jahr der Beantragung auch eine Förderung auf der Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen für Familien sowie Familienverbänden (RdErl. des MS vom 3. März 2017, MBl. LSA S. 198) erhalten. Das sind unter anderem Betreiber von Familienzentren, Landesfamilienverbände sowie Verbände und andere Vereine der freien Wohlfahrtspflege, die grundsätzlich die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch besitzen, mindestens aber die Voraussetzungen dafür erfüllen sollten.

##### **1.2.4. STATIONÄREN EINRICHTUNGEN DER HILFEN ZUR ERZIEHUNG**

Zuwendungsempfänger sind Träger einer in Sachsen-Anhalt befindlichen Einrichtung nach § 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuches, in der stationäre erzieherische Hilfen nach den §§ 27, 34 und 35 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, stationäre Eingliederungshilfen nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder stationäre Hilfen für junge Volljährige nach § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden oder Unterbringungen nach § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgen.

**HINWEIS:** Die zuwendungsberechtigten Träger müssen für die Förderung eine Erklärung abgeben, dass die beantragten Fördergegenstände nicht als erforderliche sächliche Ausstattung Gegenstand der Vereinbarungen nach § 78b des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind.

### 1.2.5. PFLEEGEEINRICHTUNGEN

Zuwendungsempfänger sind vollstationäre Pflegeeinrichtungen in Sachsen-Anhalt, die nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind, sowie sonstige nicht selbstorganisierte, ambulant betreute Wohngemeinschaften nach § 4 Abs. 1 und 2 des Wohn- und Teilhabegesetzes.

Voraussetzung für die Förderung ist die Nutzung der digitalen Endgeräte (in der Regel Tablets) für telemedizinische Anwendungen, insbesondere zur Durchführung ärztlicher Videosprechstunden, und weiterer digitaler Anwendungen, insbesondere für das Beüben geistiger Fähigkeiten, sowie zur Kontaktpflege mit Zu- und Angehörigen, um gerade bei Kontaktbeschränkungen oder -vermeidung während Pandemielagen einer sozialen Vereinsamung entgegen zu wirken. Die Auswahl der hierfür zu verwendenden Softwaretools obliegt dabei dem Zuwendungsempfänger, welcher auch für die Einhaltung der lizenz- und datenschutzrechtlichen Regelungen verantwortlich ist. Die digitalen Endgeräte sind von den Pflegeeinrichtungen und Wohngemeinschaften eigenständig mit Programmen einzurichten, um die Nutzungen nach Nummer 2.1 Satz 1 ausführen zu können (zum Beispiel Videosprechstunden und Kontaktpflege).

Die Zuwendungsempfänger müssen für die Förderung eine Erklärung abgeben, dass die beantragten Fördergegenstände nicht Bestandteil der Heimentgelte nach § 82 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder Vereinbarungen mit den Sozialhilfeträgern nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sind.

### 1.2.6. EINRICHTUNGEN DER JUGENDARBEIT UND DER JUGENDSOZIALARBEIT

- Träger der freien Jugendhilfe, welche Jugendzentren, Jugendräume, Jugendclubs und ähnliche feste und mobile Einrichtungen betreiben, die überwiegend für Angebote nach den §§ 11, 12, 13 und 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genutzt werden **und** die

nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannt sind oder die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, sowie nach ihrer Satzung und pädagogischen Praxis die Selbstbestimmung von jungen Menschen ermöglichen,

**oder**

- öffentliche Träger der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, welche Jugendzentren, Jugendräume, Jugendclubs und ähnliche feste und mobile Einrichtungen betreiben, die überwiegend für Angebote nach den §§ 11, 12, 13 und 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genutzt werden, sofern sie keine Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung sind.

## 1.3. WAS WIRD GEFÖRDERT?

Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen	Suchtberatungsstellen	Familienverbände, Familienzentren und Träger von Familienbildungsangeboten	Stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung	Einrichtungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit	Pflegeeinrichtungen
Festbetrag in Höhe von bis zu 5.000, max. 95 % bzw. Gebietskörperschaften 90% der förderfähigen Kosten		Festbetrag in Höhe von bis zu 5.000, max. 95 % der förderfähigen Kosten	je Platz laut Betriebserlaubnis eine Zuwendung in Höhe von bis zu 125 Euro, max. 95%, Gebietskörperschaften 90% der förderfähigen Kosten	Festbetrag in Höhe von bis zu 10.000 je betriebener Einrichtung, max. 95 % bzw. Gebietskörperschaften 90% der förderfähigen Kosten	Festbetrag in Höhe von bis zu 200 Euro je Einrichtung bzw. Wohngemeinschaft, bei mehr als 100 Bewohnern in einer Einrichtung in Höhe von bis zu 400 Euro je Einrichtung bzw. Wohngemeinschaft, max. 90% der förderfähigen Kosten

<p>Gefördert werden die folgenden digitalen Ausstattungsinvestitionen:</p> <p>a) Die Installation eines leistungsfähigen WLAN (Router und Repeater),</p> <p>b) Trägergebundene Computer, Laptops, Notebooks und Tablets, sofern die Beratungsstelle über die zum Betrieb erforderliche Infrastruktur verfügt,</p> <p>c) Geräte zur Schaffung der Voraussetzungen für eine verstärkte digitale Kommunikation (Headsets, Webcams, Bildschirme, Videokonferenzsysteme),</p> <p>d) Geräte zur Schaffung der Voraussetzungen für eine verstärkte digitale Präsentation der Einrichtung (z.B. Beamer) <b>!!!Nicht für Stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung!!!</b></p>	<p>Laptops, Notebooks und Tablets, die mit Videokamera, Mikrofon und Lautsprecher ausgestattet sind</p>
<p>Und mit den Ausstattungsinvestitionen in unmittelbarem Zusammenhang stehende</p> <p>a) Leistungen Dritter (zum Beispiel Support und Schulungen)</p> <p>b) Investitionen zum Betrieb der digitalen Infrastruktur (zum Beispiel Software)</p>	

#### 1.4. KANN ICH AUCH MEHRERE PROJEKTE NACHEINANDER BEANTRAGEN?

Nein, Doppelförderungen sind unzulässig (Kumulierungsverbot). Die Förderung schließt ebenfalls die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme für dieselbe Maßnahme aus.

#### 1.5. WANN DARF MIT DEM PROJEKT BEGONNEN WERDEN?

Mit der Umsetzung des Vorhabens kann frühestens ab Antragseingang begonnen werden.

#### 1.6. BIS WANN IST EINE ANTRAGSTELLUNG MÖGLICH?

Die Antragstellung ist bis zum 31. August 2023 bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt möglich.

#### 1.7. GIBT ES EINE BEWILLIGUNGS- ODER AUSZAHLUNGSREIHENFOLGE?

Die Anträge werden nach Antragseingang bearbeitet. Weder der Projektbeginn noch das Vorhaben der Antragsteller/-in beeinflussen die Bearbeitungsreihenfolge.

#### 1.8. IST EINE GESTAFFELTE AUSZAHLUNG MÖGLICH?

Nein. Die Auszahlung erfolgt nachschüssig in einer Summe.

## 2. VERWENDUNGSNACHWEIS

#### 2.1. WELCHE NACHWEISE SIND ÜBER DIE VERWENDUNG EINZUREICHEN?

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, der Aussagen zur Erreichung des Zweckzwecks enthält und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die Einreichung von Belegen ohne Aufforderung ist nicht erforderlich. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlicher Reihenfolge in monatlichen Summen zusammenzustellen.

#### 2.2. MÜSSEN MEINE ERGEBNISSE DES PROJEKTES ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICH GEMACHT WERDEN BZW. EINSEHBAR SEIN?

Die Zuwendungsempfänger haben in ihrer vorhabenbezogenen Öffentlichkeitsarbeit auf die Mitfinanzierung des Landes hinzuweisen.